

Änderungen des Landesprogramms STÄRKE

Az.	452.06
Versandtag	30.08.2010
INFO	0680/2010

Im Landesprogramm STÄRKE sollen rückwirkend zum 01.07.2010 angekündigten drei Änderungen umgesetzt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren wird gemeinsam mit dem KVJS die erforderlichen Anpassungen in der VwV STÄRKE samt Anlagen vornehmen und den geänderten Text möglichst bis Ende der Ferienzeit den Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung zukommen lassen.

Zu den einzelnen Änderungen wird vom Sozialministerium Folgendes klarstellend festhalten:

- Mittel für Werbung

Die Werbemittel stehen den Jugendämtern für eine **generelle Werbung für STÄRKE** zur Verfügung. Sie sollen **nicht** einfach an die Bildungsträger weitergereicht, sondern in gemeinsamen Aktionen mit diesen verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Aktionen für alle Veranstalter offen sind. Das schließt nicht aus, dass eine Sonderveranstaltung für einen bestimmten Teilnehmerkreis auch nur mit einzelnen Trägern stattfinden kann, wenn sich niemand von den anderen Veranstaltern für die Aufgabe interessiert.

Zu den Voraussetzungen für die Gestattung der Entnahme von Werbemittel gehören die Einrichtung einer Homepage und das Vorhandensein von Kursbeschreibungen.

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Eltern allein mit Kurstiteln keine Vorstellung von dem, was sie erwartet und was für sie sinnvoll wäre, verbinden können. Deshalb wird gebeten, eine Kurzbeschreibung für jede im Kreis verwendete Kursart herauszugeben und **zumindest auf der Homepage zu veröffentlichen**. Einige Kreise verfügen bereits über schöne Kursbeschreibungen (z.B. der Ortenaukreis, Breisgau-Hochschwarzwald, die Stadt Konstanz, Biberach). Wir gehen davon aus, dass die Jugendämter sich diesbezüglich gegenseitig unterstützen können, so dass nicht alle eigene Beschreibungen erarbeiten müssen.
- Die meisten Kreise haben bereits sehr informative und ansprechend gestaltete Homepages. Das Internet ist heutzutage eine wichtige Informationsquelle die auch von vielen Familien, aber auch von den STÄRKE-Partnern oder Multiplikatoren

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

(Kinderärzte, Hebammen, etc.) genutzt wird. Wir bitten die Kreise, die bisher noch keine STÄRKE-Seite haben, dieses Werbemaßnahme zu allererst umzusetzen. Auch hier gibt es bereits zahlreiche gute Beispiel der anderen Kreise.

Zur Abrechnung der Werbemittel werden wir eine neue, einfach gehaltene Anlage erarbeiten.

- Familien in prekärer finanzieller Situation können eine Ausstockung des Gutscheinwertes erhalten, der es ermöglicht, allgemeine familienbildende Kurse von längerer Dauer gebührenfrei zu besuchen.
- Die Familien müssen ihre finanzielle Lage durch **Vorlage eines Bescheides** über den Bezug von SGB II-Grundsicherung, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen, Existenzgründungsdarlehen oder die Vorlage eines Schuldentilgungsplans nachweisen.
- Diese **Aufzählung ist abschließend**.
- Die **Vorlage des Bescheides gilt als Antrag**.
- Für die Abrechnung der Bildungsträger mit den Jugendämtern wird ein **eigener Verwendungsnachweis in die VwV STÄRKE eingefügt**.
- Die Aufstockung des Gutscheinwertes kann - anders als bei der zweiten Komponente von STÄRKE - **nicht anonymisiert** erfolgen, d.h. die Bescheidkopien zum Nachweis der finanziellen Situation sind nicht zu schwärzen.
- Auf die Aufstockung besteht **kein Anspruch**.
- Die **Bildungsträger** sollten sich bei den Jugendämtern rückversichern, ob noch ausreichend STÄRKE-Mittel vorhanden sind.
- Der Aufstockungsbetrag kann **bis zu 500 Euro** betragen (der Kurswert könnte zuzüglich des Gutscheins dann 540 Euro betragen), wir gehen allerdings davon aus, dass er **in der Regel deutlich geringer** sein wird.
- Kurse, die so konzipiert sind, dass die Eltern das ganze erste Lebensjahr begleitet werden, der Gesamtkurs aber in mehrere Kursabschnitte getrennt angeboten wird, können als ein Kurs angesehen werden.
- Im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem allgemeinen Elternkurs können Aufstocker **bei Bedarf Hausbesuche** erhalten. Das Antragsverfahren wird analog zur zweiten Komponente von STÄRKE gestaltet.
- Kann eine Familie, die eine Aufstockung erhalten hat, für die Teilnahme an einem **speziellen Kurs der zweiten Komponente** von STÄRKE gewonnen werden, stehen hierfür - ungeachtet des Aufstockungsbetrages - **wieder maximal 500 Euro** zur Verfügung.
- Falls bereits im Anschluss an den allgemeinen Familienbildungskurs Hausbesuche stattgefunden haben, sind **nochmalige Hausbesuche nicht zulässig**.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

- Besondere Lebenssituationen

Es erfolgt eine Klarstellung in der VwV und RV STÄRKE, dass die dort genannten besonderen Lebenssituationen nicht abschließend sind. Es gibt gute Kurse für besondere Bedarfslagen, die den aufgezählten besonderen Lebenssituationen nicht eindeutig zuzuordnen waren. Dies waren u.a. Kurse für Patchwork-Familien, Umgang mit Medien (vor allem bevor es zu einer Sucht des Kindes/Jugendlichen geführt hat) oder ADHS. Insbesondere bei Letzterem ist Wert darauf zu legen, dass die **Elternarbeit im Mittelpunkt** der Veranstaltung steht und **nicht** die Behandlung des Kindes!

Die **Entscheidung** über eine **Verlängerung** der **Einlösefrist** der **Gutscheine** musste aufgrund des aus den Konsequenzen des Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen heraus entstandenen Landtagsauftrags **bis Ende des Jahres** verschoben werden. Da aber bereits jetzt an die Einwohnermeldeämter Gutscheine versandt wurden, die bis Ende 2011 reichen sollten, wurde auf den neugedruckten Gutscheinen der Hinweis auf die Einlösefrist vorsorglich entfernt.

Wir bitten dringend darum, die Frist weiterhin auf den Flyern und der Homepage deutlich zu machen und die Eltern darauf hinzuweisen.

In Ausnahmefällen ist aber bereits jetzt eine Einlösung der Gutscheine nach dem ersten Geburtstag des Kindes möglich. Diesbezüglich verweisen wir auf die auf unserer Homepage bekannt gegebenen FAQ – häufig gestellte Fragen

(http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/suche/80177.html?_suche_intIndex=4).

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de